



Unbefangenheitserklärung und Meldepflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftraggebers sowie der von diesem beauftragten Dritten, die an diesem Vergabeverfahren mitwirken¹

Es ist mir bewusst, dass am Vergabeverfahren auf Seiten des Auftraggebers, eines beauftragten Dritten oder eines Expertengremiums keine Personen mitwirken dürfen, die

- a) an einem Auftrag ein persönliches Interesse haben;
- b) mit einem Anbieter oder mit einem Mitglied eines seiner Organe durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- c) mit einem Anbieter oder mit einem Mitglied eines seiner Organe in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
- d) Vertreterinnen oder Vertreter eines Anbieters sind oder für einen Anbieter in der gleichen Sache tätig² waren; oder
- e) aufgrund anderer Umstände die für die Durchführung öffentlicher Beschaffungen erforderliche Unabhängigkeit vermissen lassen³.

In diesen Fällen bin ich verpflichtet, in den Ausstand zu treten, weil sonst der Vergabeentscheid mit einem formellen Fehler behaftet ist und vom Gericht aufgehoben werden kann.

Daher ist mir bewusst, dass ich verpflichtet bin, meiner vorgesetzten Person bzw. meinem Auftraggeber umgehend schriftlich Nebenbeschäftigungen und Auftragsverhältnisse sowie Interessenbindungen mitzuteilen, die zu einem Interessenkonflikt im Vergabeverfahren führen können, falls ich im Rahmen dieses Beschaffungsprojekts feststelle, dass ich mit einem Anbieter oder mit einem Mitglied dessen Organe eine Interessenbindung habe, die zu einem Interessenkonflikt führen kann⁴.

- Ich nehme zur Kenntnis, dass eine konfliktträchtige Interessenbindung dann vorliegt, wenn ein Angebot eines Anbieters eingeht, zu dem ich eine besondere Beziehungsnähe aufweise. Darunter fallen etwa aktuelle oder frühere enge (private) Geschäftsbeziehungen⁵ (z.B. Kundenbeziehung, strategische Partnerschaft, Beteiligungsform, Anstellungsverhältnis), Ehe, eingetragene Partnerschaft oder eine eheähnliche Gemein-

¹ Art. 4 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11); Art. 11 und 13 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.51).

² «In der gleichen Sache tätig» ist so zu verstehen, dass eine bei der Vorbereitung und Durchführung der in Frage stehenden Ausschreibung auf Seiten des Auftraggebers involvierte Person in den letzten 18 Monaten vor der Ausschreibung noch als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter oder als Vertreterin oder Vertreter eines Anbieters bei der Abwicklung eines vorangehenden Auftrags in gleicher (den Beschaffungsgegenstand bildenden) Sache mitgewirkt hat.

³ Die Befangenheit «aufgrund anderer Umstände» muss sich konkret auf den Beschaffungsvorgang auswirken. Bei diesem Auffangtatbestand bleibt der Nachweis (Gegenbeweis) vorbehalten, dass die Umstände, welche die Unabhängigkeit in Frage stellen (z.B. Nachbarschaft zwischen Personen auf Seiten des Auftraggebers und auf Seiten des Anbieters), für den Ausgang des Verfahrens nicht relevant wurden, d.h. dass keine Befangenheit vorliegt. Die Unabhängigkeit ist nicht abstrakt, sondern immer vor dem Hintergrund der Aufgaben und Funktionen des Beschaffungsrechts zu beurteilen.

⁴ Vgl. Art. 64 und 65 des Personalgesetzes (sGS 143.1).

⁵ Die Tatsache, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Ausführung ihrer oder seiner Aufgabe als Angestellte oder Angestellter des Kantons mit einem externen Anbieter zusammenarbeitet, begründet für sich alleine noch keine Befangenheit. Sobald jedoch beispielsweise Beteiligungen, Anstellungsverhältnisse oder private Geschäftsbeziehungen ins Spiel kommen, ist sehr schnell von einer Befangenheit auszugehen.



schaft, Verwandtschaft oder Schwägerschaft, ein wirtschaftliches oder anderes Abhängigkeitsverhältnis, ein Stellenangebot oder geplanter Stellenantritt oder eine mehrjährige vertiefte Kameradschaft (z.B. aufgrund des Militärdienstes).

- Zudem vertrete ich ausschliesslich die Interessen des Kantons und des Auftraggebers bei der Evaluation eingegangener Angebote im Rahmen dieses Beschaffungsverfahrens. In einem Beschaffungsverfahren sind sämtliche Informationen, Unterlagen und Ergebnisse vor, während und nach dem Vergabeverfahren vertraulich. Das bedeutet, dass diese Daten unberechtigten Dritten in keiner Art und Weise zugänglich gemacht und nicht aus den hierfür bestimmten Räumlichkeiten entfernt werden dürfen.
- Zudem darf vor und während des Vergabeverfahrens kein Kontakt mit potentiellen Anbietern betreffend die fragliche Beschaffung stattfinden, der die Gleichbehandlung aller Anbieter gefährden könnte.
- Die Nichteinhaltung der oben aufgeführten Punkte kann für Angestellte des Kantons eine Verletzung des Personalrechts, bei externen Mitarbeitenden eine Vertragsverletzung darstellen, welche sanktioniert werden können.
- Regressforderungen aus dem Verantwortlichkeitsgesetz (sGS 161.1), die sich bei einer solchen Pflichtverletzung insbesondere aus den verwaltungsinternen Aufwänden bei der ganzen oder teilweisen Wiederholung des Vergabeverfahrens ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Ich bestätige, die obigen Ausführungen und Verpflichtungen sowie die nachstehenden Auszüge aus den einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

Ort und Datum: _____

Vorname und Name: _____

Organisationseinheit: _____

Projektbezeichnung: _____

Unterschrift: _____



Anwendbares Recht

Auszüge aus der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (sSG 841.51; abgekürzt IVöB) und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11; abgekürzt VöB)

Art. 11 IVöB Verfahrensgrundsätze

¹ Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beachtet der Auftraggeber folgende Verfahrensgrundsätze:

- a) Er führt Vergabeverfahren transparent, objektiv und unparteiisch durch;
- b) er trifft Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption;

Art. 13 IVöB Ausstand

¹ Am Vergabeverfahren dürfen auf Seiten des Auftraggebers oder eines Expertengremiums keine Personen mitwirken, die:

- a) an einem Auftrag ein persönliches Interesse haben;
- b) mit einem Anbieter oder mit einem Mitglied eines seiner Organe durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- c) mit einem Anbieter oder mit einem Mitglied eines seiner Organe in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
- d) Vertreter eines Anbieters sind oder für einen Anbieter in der gleichen Sache tätig waren; oder
- e) aufgrund anderer Umstände die für die Durchführung öffentlicher Beschaffungen erforderliche Unabhängigkeit vermissen lassen.

Art. 4 VöB Massnahmen gegen Interessenkonflikte und Korruption (Art. 11 Bst. b IVöB)

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers sowie beauftragte Dritte, die an einem Vergabeverfahren mitwirken, sind verpflichtet:

- a) Nebenbeschäftigungen und Auftragsverhältnisse sowie Interessenbindungen, die zu einem Interessenkonflikt beim Vergabeverfahren führen können, offenzulegen;
- b) eine Erklärung ihrer Unbefangenheit zu unterzeichnen.

Auszüge aus dem Personalgesetz (sGS 143.1; abgekürzt PersG) und dem Verantwortlichkeitsgesetz (sGS 161.1; abgekürzt VG)

Art. 61 PersG Grundsatz

¹ Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter:

- a) erfüllt die Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft, wirtschaftlich und rechtmässig;
- b) wahrt die Interessen von Arbeitgeberin oder Arbeitgeber.



*Art. 64 PersG Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter
a) Mitteilungspflicht*

¹ Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter teilt der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber vor-
gängig die Ausübung von gegen Entgelt ausgeübten Nebenbeschäftigungen und öffentli-
chen Ämtern mit.

Art. 65 PersG b) Verbot und Auflagen

¹ Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann die Ausübung von öffentlichem Amt oder
Nebenbeschäftigung untersagen oder Auflagen festlegen, wenn sich diese nachteilig auf
die Erfüllung der Aufgaben auswirkt oder auswirken könnte oder sich aus anderen Grün-
den mit dem Arbeitsverhältnis nicht verträgt. Ausgenommen sind öffentliche Ämter, zu de-
ren Übernahme eine Rechtspflicht besteht.

² Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis kündigen, wenn die
Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Auflagen nicht einhält oder ein öffentliches Amt oder
eine Nebenbeschäftigung trotz untersagter Ausübung beibehält.

Art. 67 Geheimhaltungspflicht

¹ Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hält Tatsachen geheim, die nach ihrer Natur oder
nach besonderer Vorschrift geheim sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Öff-
fentlichkeitsgesetzes vom 18. November 2014.

² Die Geheimhaltungspflicht dauert nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses fort.

Art. 68 PersG Verbot der Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen

¹ Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter darf im Zusammenhang mit der beruflichen Tätig-
keit weder Geschenke noch andere Vorteile annehmen oder beanspruchen.

² Ausgenommen sind geringfügige, sozial übliche Geschenke und Vorteile.

Art. 7 VG Grundsatz

¹ Behördemitglieder und Angestellte sind für den Schaden verantwortlich, den sie der öf-
fentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Ver-
letzung der Dienstpflicht zufügen.

² Als Angestellte gelten die Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis
stehen, auch wenn sie nebenamtlich oder provisorisch angestellt sind.

Art. 8 VG Rückgriff

¹ Hat eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt nach diesem Gesetz oder nach
andern Vorschriften Ersatz geleistet, so steht ihr der Rückgriff auf die Behördemitglieder
und Angestellten zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

² Die Körperschaft oder Anstalt hat den Behördemitgliedern und Angestellten, die von ei-
ner Rückgriffsklage bedroht sind, von einem Schadenersatzbegehren unverzüglich Kennt-
nis zu geben. Sie kann ihnen im Sinn der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom
19. Dezember 2008 den Streit verkünden.